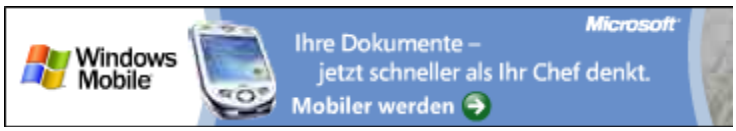

Thüringer Allgemeine

Elternunterhalt prüfen

Wer übernimmt die Kosten, wenn Eltern im Pflegeheim leben müssen?

Gerda S. ist 88 Jahre alt und mittlerweile pflegebedürftig. Demnächst wird sie in ein Pflegeheim ziehen müssen. Das wird bei Pflegestufe II monatlich rund 2500 Euro kosten. An eigener Rente hat sie monatlich 800 Euro zur Verfügung, die Pflegekasse wird pro Monat 1279 Euro zuschießen (bei Pflegestufe II). Das reicht nicht zur Deckung der Heimkosten. Also wird das Sozialamt einspringen. Dieses wird aber versuchen, sich das Geld von den vier Kindern von Frau S., die inzwischen selbst Rentner sind, zurückzuholen. Müssen diese zahlen?

Grundsätzlich gilt: Niemand muss die eigenen Ersparnisse antasten oder gar sein eigenes Häuschen verkaufen, um den Heimaufenthalt seiner Eltern zu finanzieren. Wenn geprüft wird, ob und in welchem Maß Kinder für ihre Eltern aufkommen müssen, wird nur deren Einkommen herangezogen. Zum Einkommen gehören allerdings auch Einkünfte aus Vermögen - also Zinsen und Miete.

Nur Söhne und Töchter und nicht deren Ehepartner müssen übrigens für die Eltern aufkommen. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Wenn ein Ehepartner sehr hohes Einkommen erzielt - beispielsweise monatlich 10 000 Euro - wird ein Teil davon dem weniger oder gar nichts verdienenden Partner als Unterhalt zugerechnet. "Dann gibt es unter Umständen Unterhaltsansprüche aus Unterhalt", erklärt Eva Gerz, Fachanwältin für Familienrecht. Der schlechter gestellte Ehepartner muss seine Eltern mit Teilen des Unterhalts, den er selbst beanspruchen kann, unterstützen. Das gilt nur für richtig hohe Einkommen.

Für die Höhe des Unterhaltsanspruchs geben die Oberlandesgerichte (OLG) Richtlinien vor (in Thüringen ist das das Oberlandesgericht in Jena). Den Unterhaltspflichtigen muss danach immer ein angemessener Selbstbehalt bleiben. Wenn es um die Unterstützung für die alten Eltern geht, stehen den Kindern in Thüringen monatlich mindestens 1155 Euro als Selbstbehalt zu. Wer ein niedrigeres Einkommen hat, muss deshalb für seine im Heim lebenden Eltern keinesfalls Unterhalt leisten.

Von dem, was über 1155 Euro liegt, ist die Hälfte zusätzlich anrechnungsfrei - bestimmt das OLG Thüringen auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Bei einem Monatseinkommen von 1555 Euro müssen die Unterhaltspflichtigen also höchstens mit 200 Euro für ihre betagten Eltern einspringen.

Im Einzelfall wird den Unterhaltspflichtigen noch ein deutlich höheres Einkommen zugestanden. Es muss nämlich zunächst eine so genannte Einkommensbereinigung vorgenommen werden. "Wenn es um den

Unterhalt für Eltern geht, hat der Bundesgerichtshof einen großzügigen Maßstab vorgeschrieben", so **Gerz**. Tochter und Sohn des Hilfebedürftigen können nicht nur berufliche Werbungskosten, sondern beispielsweise auch Ausgaben für notwendige Versicherungen oder bereits bestehende Ratenzahlungen vom Einkommen absetzen. Wer also beispielsweise für Versicherungen monatlich 200 Euro ausgibt und mit 200 Euro monatlich seine Einbauküche abstottert, darf statt 1155 Euro monatlich unter Umständen 1555 Euro haben - und braucht dennoch nicht für die Heimkosten seiner Eltern zu zahlen.

Wenn mehrere Kinder unterhaltspflichtig sind, so müssen diese jeweils anteilmäßig entsprechend ihren Einkommensverhältnissen Unterhalt zahlen. Wer mehr hat, muss auch mehr zahlen. Das wird genau ausgerechnet.

Die Sozialämter treten zunächst einmal für die Heimkosten von bedürftigen Älteren ein - und versuchen dann, sich das Geld von den Angehörigen zurückzuholen. "Dabei sind die Ämter nicht zimperlich und verlangen zum Teil mit barschen Formulierungen und oft per Einschreiben etliche hundert oder gar tausend Euro", ist die Erfahrung von Rechtsanwältin **Gerz**. Sie rät: "Lassen Sie sich ja nicht einschüchtern. Und keinesfalls sollten Sie gleich zahlen." Stattdessen solle man sich bei einer Beratungsstelle oder einem Fachanwalt für Familienrecht beraten lassen. "Häufig stellt sich dann heraus, dass die Angehörigen nach dem Gesetz gar nichts zahlen müssen." Rolf WINKEL

31.05.2004

Die Inhalte auf dieser und den übrigen Seiten sowie die Gestaltung der Seiten unterliegen dem Urheberrecht dem Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & Co. KG. Die Verbreitung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages zulässig. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigung auf CD-ROM.